

Le page du Trinunal / Gerichtsrubrik

Bei der Anonymisierung von Gerichtsurteilen stellen sich zwei Fragen: Ist eine solche nötig? Und reicht sie zum Schutze Betroffener aus? Beide Fragen werden immer wieder übersehen. Bei der zweiten kann das problematisch sein.

Markus Felber

Die nachfolgenden Überlegungen sind geprägt durch die Erfahrungen einer über dreissigjährigen Berichterstattung aus dem Schweizerischen Bundesgericht. Da die Problematik im Wesentlichen gleich bleibt, dürften Analyse und Lösungsvorschlag indes auf den gesamten Bereich der Schweizer Justiz übertragbar sein. Zu unterstreichen gilt es, dass die Überlegungen auf die Veröffentlichung von Urteilen auf Internet zugeschnitten sind. Insbesondere bei der Abgabe von Urteilen an die Medien kann eine grosszügigere Regelung geboten sein, sofern ein Gericht davon ausgehen darf, dass akkreditierte Journalisten beim Umgang mit den Namen der Prozessbeteiligten ihre Berufsregeln und die Rechtsordnung beachten.

Aufgrund von Art. 30 Abs. 3 BV sind alle Gerichte verpflichtet, ihre Urteile öffentlich bekannt zu machen.¹ Für die Gerichte des Bundes schreibt das Gesetz ausdrücklich vor, dass die Veröffentlichung der Urteile «grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen» hat². Und soweit ersichtlich gehen heute auch die kantonalen Gerichte zumindest stillschweigend davon aus, dass eine Anonymisierung erforderlich ist.

Der dafür betriebene Aufwand ist erheblich. Das Bundesgericht veranschlagt die durchschnittlich pro Urteil erforderliche Zeit auf eine halbe Stunde, wovon 20 Minuten auf die Abdeckung der Namen durch das Sekretariat entfallen und 10 Minuten auf die Kontrolle durch den Gerichtsschreiber. Das Obergericht des Kantons Zürich geht von durchschnittlich einer Stunde pro Urteil aus, wobei eine Person die Anonymisierung vornimmt, und eine zweite Person alles kontrolliert. Wieweit sich der Aufwand durch den Einsatz entsprechender Software-Module reduzieren lässt, wie sie in den Kantonen Graubünden und Wallis eingesetzt werden, ist nicht bekannt³.

Im einschlägigen Merkblatt des Zürcher Obergerichts steht der aufschlussreiche Leitsatz: «so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich». Die zweite Hälfte ist vorbehaltlos zu begrüßen, denn jede nicht erforderliche Anonymisierung erschwert die Lesbarkeit des Urteils und verursacht unnötig Aufwand. Die erste Hälfte spricht eine zentrale Problematik an, die kaum je fundiert reflektiert wird. Wie viel an Anonymisierung nötig ist hängt entscheidend davon ab, welches Ziel rein technisch damit erreicht werden soll. Grundsätzlich sind drei Stufen denkbar: Die *einfache* Anonymisierung begnügt sich damit, Personennamen abzudecken, um zu vermeiden, dass die

1 Wie weit diesem Verkündigungsgebot in der Rechtswirklichkeit nachgelebt wird, zeigt eine Recherche von Daniel Hürlimann im Rahmen der Diplomarbeit «Publikation von Urteilen durch Gerichte», eingereicht im Herbst 2012 an der schweizerischen Richterakademie, Luzern.

2 Art. 27 Abs. 2 BGG, Art. 29 Abs. 2 VGG, Art. 63 Abs. 2 StBOG

3 Angaben von Weblaw

Betroffenen sich im Internet blossgestellt fühlen und auf einfache Google-Suche hin aufgefunden werden können. Die *erweiterte* Anonymisierung erstreckt sich auf alle Elemente, die eine Identifizierung des Betroffenen ausserhalb seines engeren sozialen Umfelds erlauben. Mit einer *vollständigen* Anonymisierung schliesslich wird versucht, auch im engsten sozialen Umfeld von Familie und Arbeitsplatz eine Identifizierung auszuschliessen, was indes in der Regel misslingt.

Bis in die Achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts waren lediglich die in der amtlichen Sammlung der BGE publizierten Urteile des Bundesgerichts für die Öffentlichkeit zugänglich. Diese wurden selektiv anonymisiert, wobei in der Anfangszeit praktisch keine Namen abgedeckt wurden. Noch in den Siebziger Jahren blieb sogar in strafrechtlichen Entscheiden die Mehrheit der Namen stehen. Danach wurde die Anonymisierung von der Ausnahme zur Regel. Nach der Jahrhundertwende zog auch der Gesetzgeber nach und schuf für die drei damaligen Gerichte des Bundes die erwähnte verbindliche Regelung. Mit dieser beliess der Gesetzgeber allerdings Raum für Augenmass. Einerseits besteht er mit der Verwendung des Begriffs «grundsätzlich» nicht auf einer generellen und ausnahmslosen Anonymisierung. Und wo im Sinne der Regel anonymisiert wird, vermag auch eine einfache Anonymisierung dem Wortlaut des Gesetzes zu genügen.

In der Praxis erscheint es sinnvoll, zunächst einmal zu fragen, ob das Urteil Namen enthält, deren Abdeckung keinen Sinn machen oder sogar gegen die Informationsfreiheit verstossen würde. Zu denken ist zunächst an Vorgänge, die per se öffentlich sind wie etwa die Vergabe einer Wasserrechtskonzession. Klassisches Beispiel einer sinnlosen, wenn nicht rechtswidrigen Anonymisierung ist BGE 127 II 69, wo nicht nur der Name des Konzessionsempfängers abgedeckt wurde, sondern auch lediglich vom B.-Bach und C.-Bach bei Y. die Rede ist. Ebenfalls nicht abgedeckt werden müssen Namen von Personen der Zeitgeschichte, zumal wenn aufgrund der konkreten Konstellation offensichtlich ist, um wen es sich handelt⁴. Ausnahmsweise kann es aufgrund einer sorgfältigen Interessenabwägung auch angezeigt sein, von einer Anonymisierung abzusehen, um eine Verwechslung mit anderen Personen in identischer Situation zu vermeiden.⁵ Auch Örtlichkeiten, Ämter oder öffentlichrechtliche Anstalten wie die SUVA bedürfen in eigenem Namen keines Schutzes. Wie weit eine Anonymisierung mit Blick auf private Dritte erforderlich ist, wird nachstehend erörtert. Ebenfalls nicht abzudecken sind die Namen von Personen, die im jeweiligen Verfahren eine amtliche Funktion ausüben wie etwa Gutachter und Anwälte. Dass die Namen der urteilenden Richter im Entscheid genannt werden müssen, erscheint als Selbstverständlichkeit, musste dem Bundesverwaltungsgericht aber unlängst durch das Bundesgericht unsanft in Erinnerung gerufen werden.⁶

4 So ist etwa im Urteil BK.2005.5 des Bundesstrafgerichts anonym von einer Bundesrätin und ihrem Gatten die Rede, obwohl im fraglichen Zeitpunkt Ruth Metzler die einzige verheiratete Bundesrätin war.

5 Zu denken ist etwa an eine Situation, in der es unvermeidlich ist, eine Funktion zu erwähnen, die ausser von dem Betroffenen nur noch von ganz wenigen anderen Personen wahrgenommen wird.

6 Urteil 1C_390/2012; Markus Felber, «Klare Absage an Kabinettsjustiz», in NZZ vom 25. April 2013, Seite 14

Abgesehen von solchen zahlenmässig eng begrenzten Ausnahmen gelangt die gesetzliche Regel zum Tragen, wonach ein Urteil anonymisiert wird. Eine vollständige Anonymisierung verlangt der Wortlaut des Gesetzes wie erwähnt nicht. Auch die einschlägigen Richtlinien des Schweizer Presserats sehen – ausser für Opfer von Sexualdelikten – keine so weit gehende Anonymisierung vor⁷. Ob eine einfache oder eine erweiterte Anonymisierung am Platz ist, gilt es durch eine Abwägung zwischen dem Grundsatz, dass Urteile zu anonymisieren sind, und dem Grundsatz der Justizöffentlichkeit zu ermitteln. In einem Urteil über eine Baueinsprache beispielsweise, das keinerlei sensiblen Informationen enthält, wird eine einfache Anonymisierung ausreichen. Hier auch Strassen- oder Ortsnamen zu verdecken, wäre unverhältnismässig, da ein erhöhtes privates Schutzbedürfnis nicht auszumachen ist und andererseits ein öffentliches Interesse an einem lokalisierbaren Entscheid über ein Bauvorhaben besteht.

Anschauliches Beispiel für das Gesagte liefert ein vom Bundesgericht beurteilter Streit um Rinderembryonen. Da es weder um strafrechtliche Vorwürfe noch um sensible oder vertrauliche Elemente geht, hätte eine Abdeckung der Namen der Züchter völlig ausgereicht. In dem vom Bundesgericht auf Internet geschalteten Entscheid⁸ sind indes darüber hinaus nicht nur die Örtlichkeiten abgedeckt, sondern sogar die Namen von Kühen und Stieren. Der verantwortliche Gerichtsschreiber hatte offensichtlich eine vollständige Anonymisierung angepeilt, obwohl eine solche unter keinem Aspekt erforderlich oder sinnvoll war. Das Ziel war im Übrigen selbst durch eine Abdeckung der Tiernamen gar nicht zu erreichen, weil in der fraglichen Region zumindest in interessierten Kreisen mit Sicherheit bekannt war, wer mit wem worüber stritt.

Heikel wird die Sache mit der Anonymisierung, sobald ein Urteil eigentliche Geheimnisse⁹ oder aber sensible Informationen aus dem privaten oder gar intimen Bereich enthält. Konkrete Beispiele für letzteres wären etwa eine abgessene Vorstrafe oder eine schwere ansteckende Krankheit. Dass in solchen Fällen eine einfache Anonymisierung nicht genügt, da jede Identifizierbarkeit ausgeschlossen werden sollte, liegt auf der Hand. In dieser Situation setzt die Justiz erfahrungsgemäss auf eine sehr rigorose Anonymisierung, die meist alle halbwegs konkreten Begriffe des Sachverhalts umfasst und das Urteil weitgehend unlesbar macht. Dennoch bleibt in der Regel für das engere soziale Umfeld erkennbar, um wen es sich handelt oder handeln könnte. Und geht es gar um einen allgemein bekannten Vorgang und eine bekannte Persönlichkeit, kann die Identität des Betroffenen sogar für eine breite Öffentlichkeit erkennbar bleiben. Dafür gäbe es ein sehr anschauliches Beispiel aus dem Bundesgericht, das indes aus Gründen des Opferschutzes hier nicht angesprochen werden darf. Als Ersatz muss der rein fiktive Fall eines Stars aus der Sportwelt genügen, dem eine Vergewaltigung vorgeworfen wird. Verlangt der Verteidiger den Ausschluss der Öffentlichkeit, um dem Gericht mit ärztlichem Attest zu beweisen, dass sein Klient impotent ist und den

7 Richtlinien 7.2 und 7.7

8 Urteil 5P.451/2001

9 Vorab ist an Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse zu denken. In besonderen Konstellationen kann es aber auch um Amts- oder Staatsgeheimnisse gehen.

eingeklagten Akt sexueller Gewalt gar nicht vollbracht haben kann, wird auch die vollständigste Anonymisierung nicht verhindern können, dass jeder Leser der Boulevard-Presse sofort erkennen wird, wer warum freigesprochen wurde.

Das fiktive Beispiel zeigt eindrücklich, wie gefährlich die in der Justiz sehr weit verbreitete Fixierung auf das vermeintliche Allheilmittel der Anonymisierung ist. Die vom Gesetz vorgeschriebene einfache Anonymisierung erweist sich im Regelfall als sinnvolle Massnahme zum Schutze vor automatischer namentlicher Erkennbarkeit im Internet. Sobald ein Urteil aber vertrauliche, geheime oder gar intime Details enthält, reicht auch eine sehr komplexe und umfassende Anonymisierung kaum je aus, um die berechtigten Interessen des Betroffenen zu schützen. In der Praxis sollte daher – mit Vorteil schon bei der Erarbeitung des Urteilsentwurfs – im elektronischen Dossier vermerkt werden, dass erhöhte Vorsicht geboten ist. Bei der Publikation des Urteils gälte es dann, nicht primär über eine komplexe Anonymisierung eine Identifizierbarkeit verhindern zu wollen. Vielmehr sollte davon ausgegangen werden, dass zumindest ein Restrisiko bestehen bleibt, dass der Betroffene allen anonymisierenden Massnahmen zum Trotz für bestimmte Personen erkennbar bleibt. Dem gilt es Rechnung zu tragen, indem das Pferd vom Kopf her aufgezäumt und nicht bei der Identifizierbarkeit angesetzt wird. Wirksamer Schutz wird nur gewährleistet, indem die sensiblen Details aus dem Urteil entfernt und als «Auslassungen zum Schutze des Betroffenen» gekennzeichnet werden. In einigen Fällen wird es sich aufdrängen, ganze Erwägungen wegzulassen und in ganz seltenen Fällen kann es geboten sein, in Abweichung vom Grundsatz der Urteilsöffentlichkeit von der Publikation eines Entscheids gänzlich abzusehen. Auch dieser Vorgang muss indes transparent werden. Das Schweizerische Bundesgericht vermerkt jeweils in seinem Geschäftsbericht an, dass im Berichtsjahr ein Urteil nicht veröffentlicht worden ist. Auch hier gilt es indes die auf dem Spiel stehenden Interessen sorgfältig abzuwägen. Im Fall des erwähnten fiktiven Beispiels etwa hat die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, was es mit den Vorwürfen gegen den Sport-Star auf sich hat. Daher dürfte ein Verzicht auf jede Veröffentlichung nicht in Frage kommen. Denkbar wäre in solchen Fällen jedoch eine Publikation des Dispositivs verbunden mit einer Mitteilung der Pressestelle, wonach das Gericht aufgrund schlüssiger Beweise von der Unschuld des Angeklagten überzeugt ist, aber aus Gründen des Persönlichkeitsrechts nichts weiter darüber gesagt werden darf.

Fazit: Im Normalfall genügt die Abdeckung der Namen von Personen, die ausnahmsweise auch unterbleiben kann, wo gesunder Menschenverstand das gebietet. Enthält ein Urteil sensible Informationen, wird der Betroffene durch Auslassungen wirksamer geschützt als durch eine sehr weit gehende und komplexe Anonymisierung.